

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Image Instruments GmbH

Stand: 01.05.2018

## 1. Präambel

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Image Instruments GmbH (im Folgenden Lizenzgeber) und ihren Kunden (im Folgenden Lizenznehmer).

1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lizenzgeber hat hierzu ausdrücklich schriftlich sein Einverständnis erklärt.

Individuelle Vereinbarungen der Beteiligten haben jedoch in jedem Fall Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Der Lizenzgeber hat insbesondere die Verwertungsrechte an den Computerprogrammen OnyxCeph<sup>3</sup>™ einschließlich optionaler Module sowie zugehöriger Hilfs- und Systemprogramme. Der Lizenznehmer möchte eines oder mehrere der vorstehenden Softwareprodukte nutzen.

1.4 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Software gemäß ihrer Zweckbestimmung nur ein technisches Hilfsmittel darstellt und dass der Lizenznehmer diagnostische und therapeutische Entscheidungen niemals vorrangig oder ausschließlich auf der Grundlage der mit Hilfe der Software ermittelten Aussagen ableiten darf.

1.5 Sollte die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Software gemäß der für den Lizenznehmer zutreffenden Gesetzeslage als Medizinprodukt eingestuft werden, sind beide Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, entsprechende mit Konformitätserklärung bzw. Zertifizierung versehene Produkte zu vertreiben bzw. einzusetzen.

## 2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Softwareprodukten des Lizenzgebers zur Nutzung

## 7. Durchführung und Laufzeit des Supportvertrages

7.1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen des Lizenznehmers durch seine Mitarbeiter eingehalten werden. Im Übrigen gelten im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit die Regelungen der Ziffern 8.1., 8.2. sowie 13.1. und 13.2. dieser Bestimmungen.

7.2. Die Laufzeit eines Supportvertrages beträgt mindestens 24 Monate und beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Der Vertrag ist zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstmals schriftlich kündbar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des (Vertrags-) Jahres schriftlich gekündigt wird.

7.3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Lizenzgeber liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Lizenznehmer für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Supportgebühren in Verzug kommt.
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers beantragt ist.
- der Lizenznehmer sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

## 8. Haftung, Versicherung

8.1 Für eine Wiederherstellbarkeit von Daten nach Softwareversagen haftet der Lizenzgeber nur, wenn vom Lizenznehmer ordnungsgemäß erstellte Datensicherungen der Datenbankverzeichnisse bereitgestellt werden können.

durch den Lizenznehmer auf dessen eigener8.2 Der Lizenznehmer ist daher im eigenen Interesse Datenverarbeitungsanlage (im Folgenden DV-Anlage)zur regelmäßigen Datensicherung (i.d.R. täglich) als Ein-Platz-Lösung und/oder als Mehr-Platz-Lösungangehalten.

gegen Zahlung einer einmaligen oder jährlichen Lizenzgebühr.

8.3 Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Programme des Lizenzgebers für den Zweck

2.2 Gegenstand des Vertrages ist gleichzeitig auchder Verwaltung und diagnostischen Vermessung von die Pflege und Aktualisierung der Software-Produktezweidimensionalem und dreidimensionalem durch den Lizenzgeber sowie die Bereitstellung vonBildmaterial durch fachlich hierfür qualifiziertes Unterstützung bei technischen Fragestellungen zuPersonal im Rahmen dentalmedizinischer Installation, Hardwarewechsel, Fehlersuche undAnwendungen bestimmt ist und diagnostische und Datensicherung gegen Zahlung einer jährlichendarauf aufbauende therapeutische Aussagen nicht Updategebühr.

vorrangig oder ausschließlich aus den Messergebnissen abgeleitet werden dürfen und dass

2.3 Nur wenn ausdrücklich im Rahmen einesediese medizinische Zweckbestimmung die separaten Supportvertrages vereinbart istordnungsgemäße Registrierung und Aktivierung der Gegenstand des Vertrages auch die BereitstellungSoftware beim Benutzer voraussetzt.

von Unterstützung bei fachlichen Fragestellungen zurUnregistrierte oder registrierte Testversionen der Anwendung gegen Zahlung einer jährlichenSoftware dienen lediglich dem Vertraut machen mit Supporttegebühr.

der Benutzung und nicht der Verwendung gemäß o.g. Zweckbestimmung.

2.4 Zusätzlich können bei entsprechenderEine Haftung oder Gewähr für die inhaltliche Vereinbarung zwischen den Parteien durch denRichtigkeit und Vollständigkeit der mitgelieferten Lizenzgeber auch Dienstleistungen wie Installationen,berechneten Ergebnisse von Analysen und Schulungen, Beratungen u.a. gegen Zahlung einerAuswertungen wird nicht übernommen. hierfür in der gültigen Preisliste festgelegten Gebühr erbracht werden.

8.4 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder eines gesetzlichen Vertreters des Lizenzgebers beruhen. Im Übrigen ist die Haftung für sonstige Schäden auf die grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder seines gesetzlichen Vertreters beschränkt.

### 3. Verpflichtungen des Lizenzgebers

3.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die in seiner Bestellung näher spezifizierten Software-Produkte als Installationsroutine zur Verfügung. Dies kann nach Wahl des Lizenzgebers entweder durch Überlassung auf Datenträgern oder durch die Bereitstellung der Möglichkeit des elektronischen Abrufs (Download) über Internet erfüllt werden. Die ordnungsgemäße Installation der Software ist Voraussetzung für eine Aktivierung des in der Bestellung näher spezifizierten Funktionsumfangs. Ist hierzu kein Termin vereinbart, erfolgt die Bereitstellung des Aktivierungscodes innerhalb von max. 7 Arbeitstagen nach Erhalt der für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens des Lizenznehmers zur Verfügung zu stellenden Informationen.

8.5 Weiterhin haftet der Lizenzgeber nicht für:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit einer eventuell notwendigen Aktualisierung / Änderung von Betriebssystemen, Standardsoftware bzw. Hardware - auch nach Änderung der Programme bzw. der Datenstruktur der Software des Lizenzgebers
- die Lauffähigkeit von anderen Programmen mit der Software des Lizenzgebers
- Aufwendungen, die dem Lizenznehmer nach Stromausfällen oder Hardwareversagen entstehen.

3.2 Der Funktionsumfang der Software-Produkte ergibt sich aus den vom Lizenzgeber bereitgestellten Programmbeschreibungen.

### 9. Schutzrechtsverletzungen

3.3 Der Lizenzgeber übergibt spätestens zusammen mit der Software-Aktivierung Unterlagen in genanntem Umfang. Arbeitshilfen und Handbücher können hierbei auch in elektronischer Form

9.1 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen Dritter darf der Lizenzgeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Lizenznehmers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder aber die für den

bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist der ZugriffLizenznehmer erforderlichen Nutzungsrechte auf sog. online-Hilfen im Programm integriert. erwerben.

3.4 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das9.2 Bei Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer zur nicht ausschließliche und nicht übertragbareRückgabe aller ihm in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrecht an den Software-Produkten ein. Diesesüberlassenen Datenträger und Recht gilt für die Nutzung der Software-ProdukteAnwenderdokumentationen verpflichtet, wenn die durch den Lizenznehmer auf der vertraglichParteien nicht übereinstimmend eine dauerhafte vereinbarten DV-Anlage des Lizenznehmers inÜberlassung vereinbart haben. Darüber hinaus vereinbartem Umfang. Rechte und Pflichten vonverpflichtet sich der Lizenznehmer im Falle der Lizenzgeber und Lizenznehmer sind in derVertragsbeendigung zur vollständigen Löschung der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung geregelt, der derüberlassenen Software, soweit dies bei Lizenznehmer vor Installation, Kauf und FreischaltungVertragsabschluss vereinbart war.

zustimmen muss. Soweit dem Lizenznehmer eine Testaktivierung zur Verfügung gestellt wird, gilt nur10. Schutz des Lizenzmaterials der diesbezüglich vorgegebene, eingeschränkte

### 10. Schutz des Lizenzmaterials

Nutzungsumfang. Die Testaktivierung dient10.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im ausschließlich der Testung und ist nicht zurLizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Verwendung im Rahmen des regulärenCopyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte Einsatzbereiches geeignet.

unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu

## 4. Gewährleistung

4.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass dieübernehmen.

Software die in den Programmbeschreibungen aufgeführten Eigenschaften haben und nicht mit10.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre derart gesichert aufzubewahren, dass ein Kopieren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauchdes Programms durch nichtberechtigte Dritte soweit aufheben oder mindern.

Lizenznehmer über die Zahl der Kopien und deren

4.2 Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dassInstallation Auskunft zu erteilen.

für den fehlerfreien Einsatz der Software die jeweils niedergeschriebenen Systemvoraussetzungen gelten.

10.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten Einhaltung der Systemvoraussetzungen obliegt demzugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall Lizenznehmer und berechtigt im Falle des Verstoßes einer vollständigen oder teilweisen Auflösung der Praxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft o.ä. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des

4.3 Den Parteien ist jedoch bewusst, dass es nachLizenznehmers oder andere Personen, solange sie Stand der Technik grundsätzlich nicht möglich ist,sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software für Software so zu erstellen, dass sie in allenden Lizenznehmer bei diesem aufhalten.

Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

Vertragsgegenstand ist daher ausdrücklich nur die10.4. Dem Lizenznehmer obliegt es, vor der Software, die im Sinne der Programmbeschreibung Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen näher bezeichnet und im genannten UmfangWeitergabe von maschinenlesbaren verwendbar ist. Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder

Datenverarbeitungsgeräten darin gespeicherte

4.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nachSoftware des Lizenzgebers vollständig zu löschen.

Aktivierung der Software. Der Lizenzgeber wird während dieser Zeit eventuell vorhandene Fehler in den Software-Produkten beheben.

## 11. Änderungen / Unwirksame

## 5. Verpflichtungen des Lizenznehmers

5.1 Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber einen Mitarbeiter benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und für die mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Ansprechpartner des Lizenzgebers für technische Fragen ist.

11.1 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.

11.2 Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vorschriften bleibt der Vertrag zwischen den Parteien in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

5.2 Die Reproduktion der aktivierten Software-Produkte, ganz oder auszugsweise, auf eine andere DV-Anlage ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Lizenznehmer in dem für die Wiederherstellung im Fall des Ausfalls der DV-Anlage erforderlichen Umfang. Die Sicherheitskopien dürfen vom Lizenznehmer nur verwendet werden, wenn das Originalprogramm infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

## 12. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

5.3 Der Lizenznehmer darf Software-Produkte ohne Zustimmung des Lizenzgebers nicht an Dritte weitergeben oder in irgendeiner anderen Form zugänglich machen.

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages und Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Lizenzgebers, sofern der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

5.4 Eine vollständige oder teilweise Rückübersetzung der Software in die Form eines Quellprogramms ist nicht zulässig.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

## 6. Gebühren

6.1 Die Vergütung für das Nutzungsrecht an den Software-Produkten (Lizenzgebühr) erfolgt in Ermangelung einer anderweitigen Regelung der Vertragspartner durch Zahlung einer einmaligen oder jährlichen Lizenzgebühr.

## 13. Datenschutz

6.2 Die Vergütung für die regelmäßige Bereitstellung von Updates und Upgrades sowie von Unterstützung bei technischen Fragestellungen zu Installation, Hardwarewechsel, Fehlersuche und Datensicherung erfolgt gegen Zahlung einer jährlichen Updategebühr. Reguläre Telefonkosten des jeweiligen Telefonanbieters des Lizenznehmers können gesondert anfallen. Der Versand von Updates über das Internet ist kostenfrei. Bei Übermittlung von Updates auf Datenträgern fallen zusätzliche Gebühren an.

13.1. Den Parteien ist bewusst, dass die vom Lizenznehmer mit Hilfe der Software erfassten Informationen den im jeweiligen Land zutreffende gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten unterliegen und es Aufgabe des Lizenznehmers ist, die damit verbundenen Verpflichtungen umzusetzen. Der Lizenzgeber unterstützt den Lizenznehmer hierbei durch Bereitstellung geeigneter Funktionen innerhalb der Software.

6.3 Die Vergütung für die Bereitstellung von Unterstützung bei fachlichen Fragestellungen zur Anwendung erfolgt, sofern vereinbart, gegen Zahlung einer jährlichen Supportgebühr. Reguläre Telefonkosten des jeweiligen Telefonanbieters des

13.2 Bei Übergabe der Daten des Lizenznehmers an den Lizenzgeber anlässlich einer Vertragsanbahnung oder zum Zwecke der Vertragsdurchführung sind beide Parteien zur Einhaltung der im jeweiligen Land zutreffende gesetzlichen Bestimmungen und

Lizenznehmers können gesondert anfallen. Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zu Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

6.4 Die Vergütung von Sonderleistungen wie Installationen, Schulungen, Beratungen, die der Lizenzgeber auf Wunsch des Lizenznehmers gemäß gesonderter Bestellung erbringt, erfolgt, sofern vereinbart, gegen Zahlung einer Gebühr gemäß gültiger Preisliste.

6.5 Die Vergütungen gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 gelten mindestens für die Dauer von 12 Monaten ab Aktivierung. Erhöhungen müssen dem Lizenznehmer jeweils mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden. Sie berechtigen den Lizenznehmer, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht des Lizenznehmers). Geänderte Vergütungen gelten mindestens 12 Monate ab Inkrafttreten der Änderung.

6.6 Die genannten Gebühren verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der Höhe, die für den Lizenznehmer jeweils geltender Höhe. Innerhalb der EU kommt das sog. MOSS-Verfahren zur Anwendung. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

From: <http://www.onyxwiki.net/> - [OnyxCeph<sup>3</sup>™ Wiki]

Permanent link: <http://www.onyxwiki.net/doku.php?id=sbt&rev=1669188289>

Last update: 2022/11/23 08:24

